



STATUTEN

I ALLGEMEINES

Soweit in den vorliegenden Statuten ein Begriff verwendet wird, der geschlechtsspezifisch formuliert ist, bezieht er sich auf Menschen beiderlei Geschlechtes, wenn sich nicht aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

Das Vereinsjahr schliesst per 30. April

10 Name und Sitz

10.1 Unter dem Namen Skiclub Weyermatt besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, im folgenden 'SCW' genannt.

10.2 Der Sitz des SCW befindet sich in Bern.

11 Zweck und Ziele

Der SCW wahrt die Interessen seiner Mitglieder, fördert den Skisport und die dem Skisport zurechenbaren Sportarten, pflegt die Geselligkeit innerhalb des Vereins und den Unterhalt des Clubhauses Spitz an der Oeschseite.

II MITGLIEDSCHAFT

20 Mitglieder und Gönner

20.1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen beider Geschlechter erworben werden.

20.2 Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Einzelmitgliedern
- c) Ehepaaren/Konkubinatspaaren
- d) Familien mit Kindern, welche im Kalenderjahr das 18. Altersjahr noch nicht vollenden
- e) Jugendliche in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr
- f) Gönnern

20.3 Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet hat. Sie sind nicht jahresbeitragspflichtig.

20.4 Als Einzelmitglieder gelten Personen, welche im Kalenderjahr das 18. Altersjahr vollenden

20.5 Als Gönner können Personen aufgenommen werden, welche die Bestrebungen des SCW unterstützen und sich bereit erklären, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Gönner haben keinen Zutritt zur Hauptversammlung.

21 Eintrittsgesuche

Diese sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Hauptversammlung nach einer angemessenen Probezeit.

22 Stimmrecht

Jedem Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Gönner, steht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu.

23 Austrittserklärungen

Diese müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie werden hierauf der Hauptversammlung vorgelegt. Jedes Mitglied, das nach dem 30. April seinen Austritt erklärt schuldet für das laufende Jahr den vollen Mitgliederbeitrag.

24 Ausschluss

Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten dem Verein schaden, den finanziellen, gesetzlichen oder statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen mit einem Stimmenmehr von 2/3.

III ORGANISATION

30 Organe

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) allfällige Spezialkommissionen

31 Die Hauptversammlung

- 31.1 Die ordentliche Hauptversammlung hat jeweils innert 2 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden. Sämtliche Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung schriftlich eingeladen werden.
- 31.2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Angabe des Zwecks dem Vorstand unterbreitet wird.
- 31.3 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 31.4 Jedes Mitglied, dass das 18. Altersjahr im laufenden Kalenderjahr erreicht, ist stimmberechtigt.
- 31.5 Jedem anwesenden Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretungen oder briefliche Stimmabgaben sind nicht zulässig.
- 31.6 Wird nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, werden alle Wahlen und Beschlüsse mit offenem Handmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 31.7 Der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Vertreter führt den Vorsitz. Die Beschlüsse und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 31.8 Zu Beginn der Hauptversammlung sind zwei Stimmzähler zu wählen.
- 31.9 Der Appell erfolgt durch Auflegen einer Präsenzliste.
- 31.10 Anträge, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind in schriftlicher Form bis spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand zu richten.
- 31.11 Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung und des vergangenen Jahres
 - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Annahme der Mutationen, Mitgliederbewegung, Ein-, Aus- und Übertritte
 - Entgegennahme des Kassaberichts
 - Entgegennahme des Revisorenberichts
 - Festsetzung Budget
 - Wahlen:
 - Präsident
 - übriger Vorstand
 - Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann
 - allfällige Spezialkommissionen
 - Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

32 Der Vorstand

- 32.1 Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins. Er vollzieht Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

- 32.2 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) den Beisitzern
- 32.3 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Amtsdauer eines Jahres gewählt. Jedes Mitglied ist unbeschränkt wieder wählbar. Die jeweilige Versammlung beschliesst darüber, ob offen oder in geheimer Abstimmung gewählt werden soll. Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Gesamtzahl des Vorstandes eine ungerade ist. Während des laufenden Clubjahres ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind vom letzteren provisorisch zu ersetzen und müssen von der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.
- 32.4 Der Präsident versammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen Von 3 Vorstandsmitgliedern.
- 32.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (inkl. Präsident oder dessen Delegierter) anwesend sind.
- 32.6 Dem Gesamtvorstand obliegen die Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Clubs. Ebenfalls die Beschlussfassung über die Abhaltung von sportlichen und geselligen Anlässen sowie die Organisation derselben.
- 32.7 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen und überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse.
- 32.8 Der Vizepräsident besorgt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Funktionen und unterstützt diesen bei der Ausübung der Präsidialgeschäfte.
- 32.9 Der Sekretär besorgt sämtliche Korrespondenz und führt das Protokoll.
- 32.10 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er hat dem Verein an der Hauptversammlung Rechnung abzulegen. Diese ist wenigstens 14 Tage vor der Hauptversammlung den Rechnungsrevisoren vorzulegen. Der Vorstand kann jederzeit Einsicht in die Bücher verlangen. Für fehlende Beträge durch Selbstverschulden ist der Kassier haftbar.
- 32.11 Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion und übernehmen im Bedarfsfall Sonderaufgaben.
- 32.12 Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder in dessen Vertretung der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier.

33 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr, die ausdrücklich normierten Ausnahmen vorbehalten. Es steht der Versammlung frei, solche offen oder geheim vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. der Vorsitzende das Recht des Stimmenscheides.

34 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Rechnungsführung des Kassiers werden alljährlich an der ordentlichen Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann ernannt. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Der im Amt Ältere scheidet jeweils aus.

IV FINANZIELLES

40 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Immobilien/Vermietungen
- c) den eventuellen Zuschüssen der Mitglieder für besondere Anlässe, die vom Vorstand zu bestimmen sind
- d) den Erträgen aus sportlichen und geselligen Anlässen
- e) den freiwilligen Beiträgen, Gönnergeldern usw.

41 Haftbarkeit

- 41.1 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

41.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung sind ausschliesslich Sache des Mitgliedes. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

50 Unkenntnis der Statuten

Unkenntnis der Statuten entbindet nicht von der Verpflichtung gegenüber denselben.

51 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision müssen 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Statutenänderungen können nur an der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, und nur dann, wenn ein solcher Antrag auf der Traktandenliste figuriert.

52 Auflösung des Vereins

Der Skiclub Weyermatt kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch fünf Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen nach Ablauf von 3 Jahren einer gemeinnützigen Organisation zu, falls sich nicht innert dieser Zeit fünf frühere Mitglieder zur Weiterführung des Vereins zusammenfinden.

53 Schlussbestimmungen

Soweit vorliegende Statuten keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Art. 60 ff ZGB.

54 Genehmigung, Rechtskraft

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12.06.1998 sowie alle mit ihnen in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse und Reglemente.

Bern, im Juni 2010

SKICLUB WEYERMATT

Der Präsident

Die Sekretärin

Markus Müller

Marianne Müller